#### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

#### Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zählungsvornahme und Zählungsvorschriften

<u>urn:nbn:de:bsz:31-220649</u>

#### Verordnuna.

Die am 1. Dezember 1885 vorzunehmende Bolfszählung betreffend.

Bum Bollzug ber Beschlüsse des beutichen Bundesraths in Betreif der Bornahme einer allgemeinen beutschen Bollszählung am 1. Dezember d. J. wird mit allerhöchster Ermächtigung aus Großt. Staatsministerium verordnet

Mm 1. Dezember 1885 findet im Großherzogthum eine allgemeine Bolfsgahlung ftatt.

Durch biese Bublung foll bie anwesende Bebolferung und beren Zusammen-jehung nach Alter, Geburtsort, Familienstand, Religion, Beruf und Staats-angehörigkeit, sowie nach Hauschaltungs-, Aufenthalts- und Wohnverhaltniffen ermittelt merben.

Behufs Ermittelung ber Bohnbevöllerung und der auf diese zu beziehen-ben Berhältniffe sind auch die vorübergehend Abwesenden aufzunehmen.

Alls anwesend haben alle Bersonen zu gesten, welche innerhalb des Großherzogihums bezw. in der Gemeinde und in der Haushaltung in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember sich aushalten.
Die während dieser Nacht auf Reisen oder sonst unterwegs besindlichen Personen werden da als anwesend betrachtet, wo sie am Gormittag des 1. Dezember ansangen.

Bersoner, welche an Bord von Schiffen sich befinden, sind in der Gemeinde als anwesend zu gablen, in welcher das Schiff in der Nacht vom 30. November auf 1. Dezember verweilt oder, wenn über Nacht auf der Fahrt begriffen, am Bormittag bes 1. Dezember antommt. Für in ber Racht Geborene und Geftorbene gift bie Mitternachtöftunde

Alls vorübergehend abwejend gelten diejenigen Bersonen, welche in der Racht vom 30. November auf 1. Dezember in ihrer Wohnung ober Schlaf-stelle nicht übernachten. Es sei denn, daß sie dort, ohne in einer anderen Wohnung übernachtet zu haben, am Vormittag des 1. Dezember anlangen.

Die Bolfegahlung erfolgt mittelft Berzeichung ber anwesenden und vor-übergebend abwesenden Bersonen in gahlungeliften, welche nach dem an-liegenden Mufter A, eingerichtet sind.

Für jede Saushaltung, sowie für jede einzeln lebende felbständige Berfon mit besonderer Wohnung und eigener Sauswirthichaft ift eine Bahlungslifte nach Maßgabe ber barauf enthaltenen Anleitung auszufüllen.

Die Bahlungölisten sind am 1. Dezember Bormittags von den Hand-haltungsvorstanden bezw. den einzeln lebenden selbstandigen Personen und den Borstehern oder Berwaltern von Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (Ka-sernen, Erziehungs-, Bersorgungs-, Kranken- und Strafanstalten, Gefängnissen 2c.) oder durch geeignete Bertrefer auszufüllen.

8. 8.

Die unmittelbare Leitung ber Bolfsgahlung in ben einzelnen Gemeinden liegt ben Stadt- und Gemeinderathen ob.

Diefelben haben behufs ber Musfuhrung aus ihren Mitgliebern nach Be-Dürfnis und Ermessen unter Zuzug von geeigneten Personen eine besondere Bahlungstommission zu bilden.
Solches hat spätestens bis zum 20. November zu geschehen und ist alsbald bem betressenen Bezirksamte anzuzeigen.

Die Zählung ift nach brilich abgegrenzten Bezirten (Zählbezirlen) vorzunehmen. Jebe politische Gemeinde bildet wenigstens einen Zählbezirl. Die Größe der Zählbezirle soll so bemessen seine Berson die Einsammlung der Zählungsliften innerhalb eines halben Tages bewirfen kann. In der Regel soll ein Zählbezirl nicht mehr als 50 hanshaltungen enthalten.

Größere Anftalten (Rafernen, Seil-, Straf- 2c. Anftalten) find gu befon-beren Bahlbegirten gu machen.

§. 10. Für jeden Bablbegirt ift ein Babler gu bestellen, ber die Bablungeliften

Bur seven Zugloeger ist ein Buyer aus ihrer Ditte ober aus anothern geeigneten Bersonen; sie hat für die rechtzeitige Bestellung der erforderlichen Bahl von Bählern, nach Umständen durch Aufforderung Freiwilliger,

Die Zählungsliften werden von Haus zu haus und von Haushaltung zu haushaltung in der Zeit zwischen 28. November Bormittags dis 30. November Mittags ausgetheilt. Falls dabei eine haushaltung übergangen wird, so hat deren Borftand Sorge zu tragen, daß ihm eine Zählungsliste nachträglich zugestellt werde.

Die Wiedereinsammlung der gählungölisten durch die gähler hat nach Mittag des 1. Dezember zu beginnen und ist innerhalb dieses Tages, wenn möglich zu beendigen.
Reinenfalls darf dieselbe über den 2. Dezember hinaus ausgedehnt werden.
Der gähler hat auf die Bollständigkeit und Richtigkeit der Ansfüllung der Zühlungslisten zu achten und Ergänzung und Berichtigung der bemerkten Mängel zu veranlassen.

Ueber Austheilung und Einsammlung hat er ein Berzeichniß, jog. A on-trolliste, nach anliegendem Muster B. zu führen, welches er nach beendigtem Bählungsgeschäft nebst den Bählungslisten der Bählungstommission übergibt

8, 13,

Ş. 13.

Die Zählungskommijsion hat die gesammten ihr zukommenden Zählungsbapiere auf Bollitändigkeit und Genauigkeit zu prüsen und die ersordersichen Ergänzungen und Berichtigungen zu veranlassen, darnach nach and. Auster C. die Zählbezirlstabellen und aus deren Ergebnissen die Bevölkerungstabelle nach ant. Muster D. für die Gemeinde bezw. die einzelnen Orte und Wohnpläße aufzustellen.

Diese Tabellen nehst den Zählungs- und Kontrollisten sind sobald als thunlich und spätestens für Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern bis zum 15. Dezember, sin die übrigen Gemeinden (welche die vorgedachte Krüsungsarbeit nicht über den 20. Dezember ausdehnen dürsen) bis zum Jahresschluß dem Statistischen Aureau unmittelbar einzuseigen.

Das Statistische Bureau hat das gesammte gahlungsmaterial einer nochmaligen Prüfung zu meterziehen, etwa erforderliche Ergänzungen und Richtigstellungen zu veranlassen und darnach die weitere Bearbeitung des Materials nach den in §. 2 bezeichneten Richtungen vorzunehmen, insbesondere auch die Uebersichten aufzustellen, welche den Reichsbehörden vorzulegen sind.

§. 15.

Mile portommenden Erganzungen und Berichtigungen haben fich auf ben Stand bom 1. Dezember gu begieben.

Die für bas Bahlungsgeschaft erforderlichen Drudfachen werden ben Gemeinden seitens bes Statistischen Bureaus gugefendet.

Die Großt, Behörden werden erforderlichen Falls die Ausführung der Bahlung und die Bearbeitung des Bahlungsmaterials thunlichst unterkühren, insbesondere auch Bedacht darauf nehmen, daß Beranstaltungen, welche den Stand der anwesenden Bevölferung vorübergebend wesentlich andern können, wie öffentliche Bersammtungen und Feste, zur Zeit der Bahlung nicht statts finden

Die Großh. Bezirfsamter haben namentlich auch barüber zu machen, bagi bie Bilbung ber Bahlungstommiffionen rechtzeitig erfolgt und bas Bahlungs material rechtzeitig an bas Statiftifche Bureau abgeliefert wirb.

dieber ber Hausbaltung waren in gleich ausführlicher Richt

Rarleruhe, ben 21. Oftober 1885.

ngehörigleit, für nur vorlidergehend Einvern, des Innern, anseigen Beitungen entholten, welche nebft ben Winifterium bes Innern, welche nebft ben Winifterium

nangeben. Bur Sablungszeit vorübergebend abwesende Minndrud Sablungs- und Lontrolliffe, Bezirfs- und Geneinbetabelle

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Die Richt oben beze in beschei und bei an den B Die

Gemeind

Ort oder

Gemei

ber W liberha Zählm

Für utragen f

eine bejo Andere a

aufgenomi

töftigung Die onen, we lichteiten

Die ialten o Gefängnif besonderer ober des 2

Reid o find di ober me

3. 4 311 1 Ansnahm den zu der haben, o Inländer

Wilt

Mietl

a. Perseidnih aller in der Nacht vom 30. Popember num 1. Derember in der Mohrmug des

Jählungslifte.

Bolfszählung im Großherzogthum Baden vom 1. Dezember 1885.

gu befou-

lungeliften

ober aus ber erforreiwilliger,

haltung zu 6. Novem

n Borftanb

hat nach

ges, wenn nt werden. Ausfüllung

beendigtem i übergibt

Zählungö-orderlichen Muster C. evolte-

obald als hurn bis Brifungs. bresichluß

rial einer ngen und bes Ma-zbesondere

egen find.

h auf ben

ben We-

rung der terfiüßen, relche den

n tonnen, icht ftatts

chen, daß fählungs-

adnistandse Strafe:

figus-AE

Ort oder Wohnplat:

Bahlbegirk Lit.

Zählungslifte M.

Die Ergebnisse ber **Volkszählungen** bilden eine wesentliche und unentbehrliche Erundlage für die Berwaltung von Reich, Staat und Gemeinde, sowie für zahlreiche gemeinnühige Einrichtungen, und dienen nicht minder den Zweden der Wissenschaft und des praktischen Lebens. Bei der Wichtigkeit des Zählungsgeschäfts wird von allen Betheiligten erwartet, daß sie die dasur erforderlichen Angaben genau und volltändig machen und überhaupt die Ansschungsvorftände insbesondere werden deringend ausgesorbert, die gegenwärtige Zählungsliste am 1. Dezember Worgens gewissenhaft auszusüllen und zur Rückgabe an den Zähler von Mittag ab bereit zu halten.

Die Richtigleit und Bollanbigfeit ber Angaben auf gegenwartiger Bahlungelifte beicheinigt ber Saushaltungevorftanb.

Unterfchrift:

Unleitung.

1. Bertheilung ber Bahlungeliften.

1. Bertheilung der Zählungslisten.
Tür jede Sanshaltung wird eine besondere Zählungsliste bestimmt.
Einer Haushaltung gleich zu achten und in besondere Zählungslisten einzutragen sind die einzeln lebenden selbständigen Personen, welche eine besondere Wohnung inne haben und eigene Hauswirthschaft sühren. Andere alleinstehende Bersonen werden in die Liste derzenigen Haushaltung aufgenommen, dei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derzelben keine Berstöstigung empfangen.

Die Haushaltungsvorstände werden sich vergewissen, daß keine der Personen, welche sich in den von ihnen benutzen oder weiter vermietheten Räumslichkeiten besinden, bei der Zählung übergangen werde.

Die Gäse in Gaschören und Herschungs, Armens, Kransens, Strassanstalten, sestanstalten aller Art (Kasernen, Erziehungs, Armens, Kransens, Strassanstalten, besonderen Zählungslisten, oder zusammen mit der Haushaltung des Gastgebers oder des Borstehers (Berwalters, Anssiehen und der Anstalt, jedoch deutlich von dieser getrenut, zu verzeichnen.

von dieser getrennt, zu verzeichnen.

Reicht eine Zählungsliste für eine Haushaltung ober Anstalt nicht aus, so sind die dazu gehörigen Versonen unter sortlausender Annumer in zwei ober mehr Zählungslisten (Einlagen) einzutragen und ist auf der ersten Liste die Zahl der zugehörigen Listen zu verwerken.

2. Ausfüllung und Abholung der Bahlungeliften.

Die Rahlungslifte wird am 1. Dezember Bormittags ausgefüllt. Die Richtigfeit und Bollftandigfeit ber barin gemachten Angaben ift an ber oben bezeichneten Stelle von bem haushaltungsvorftand burch Unterschrift

Bur Erlangung von Anskunft bei Zweiseln über die Art ber Eintragungen und bei nachträglich entstehendem Bedarf an Zählungsliften wende man sich an den Zähler oder an die Zählungsfommission. Die Abholung der Zählungslisten beginnt am 1. Dezember Mittags.

3. Berjonen, welche in die Bahlungelifte einzutragen find.

In die Zählungsliste sind einzutragen die Anwesenden und die vorübergebend Abwesenden nach Maßgabe der solgenden Bestimmungen:
a. In das Verzeichnis der Anwesenden sind alle Personen ohne Ansnahme einzutragen, welche vom 30. November auf den 1. Dezember in den zu der Wohnung der Haben welche vom 30. November auf den 1. Dezember in den zu der Wohnung der Haben vom der vorübergehend anwesend, Inländer oder Auständer, Wilitärs oder Eivispersonen sind.
Titr Versonen, welche sich in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember in verschiedenen Wohnungen ausgehalten haben, gilt die

eigene Bohnung, oder, wenn nur fremde Wohnungen in Frage stehen, diejenige Wohnung, in welcher sie sich zulet aufgehalten haben, als Nachtquartier.

Berjonen, welche in der bezeichneten Nacht in keiner Wohnung sibernachtet haben (wie Reisende auf Eisendahnen, Bosten u. s. w., Eisendahn- und Bostbedienstete, die Nacht über beschäftigte Arbeiter u. s. w.), werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, bei welcher sie am Bormittag des 1. Dezember anlangen.

En Betreff der Bezeichnung der in der Vocht vom 30. Napember auf den

mittag bes 1. Dezember anlangen.
In Betreff der Bezeichnung der in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember Geborenen und Gestorbenen ist die Mitternachtstunde entsscheidend, so daß die erst nach 12 Uhr Geborenen nicht mit eingetragen werden, wohl aber noch die erst nach 12 Uhr Gestorenen nicht mit eingetragen werden, wohl aber noch die erst nach 12 Uhr Gestorenen.
b. In das Verzeichniß der Abswesenden (untere Abtheisung des Formulars) sind die Bersonen einzulragen, welche zur Zeit der Zählung der Housenden Anlas, ohne Ausgabe ihrer Wohnung oder Schlasstelle, aus der Haushaltung abwesend sind, gleichviel ob sie innerhalb oder angerhalb des Ortes übernachten.

Des Ortes abernachten. Als Abwesende werden hiernach beispielsweise die auf.Reisen-besindlichen Haushaltungsmitglieder eingetragen, nicht aber die im aktiven Militärdienst, zur Ausbildung (Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge n. s. w.), als Dienstboten, Gesellen, Strafgesangene n. s. w. aus ihrer Familie abwesenden Perssonen, da diese Personen als an ihren Aufenthaltsorten (wo sie in Dienstiehen, sich ihrer Ausbildung wegen aufhalten n. s. w.) wohnend angesehen

4. Erläuterungen gu einzelnen Spalten, und zwar:

4. Erläuterungen zu einzelnen Spalten, und zwar:
a. Zu Spalte 1. "Borname". Für noch unbenannte neugeborene Kinder ift bier un b. en an nte zu ieben.
b. Au Spalte 3. "Berwandtschaft oder sonftige Stellung zum Sanshaltungsvorstand" boll Kustunft der der harber gegeben werben, ob dem hauskaltungsvorstand ent twe der in Arbeit oder Rinstunft deriber gegeben werben, ob der m kurdet, oder als Schlassanger oder Schlassangerin wohnend, oder in Benfion oder Place beindick, oder als Schlassanger oder Schlassangerin wohnend, oder in Benfion oder Place besindick, oder als Schlassanger oder Schlassangerin in denend, in Benfion oder Place besindick, oder als Schlassanger oder Schlassangerin in haben, in ich ber Am faber, in ihrer zu für ihr der zu für der der der der der alle deriebe außerhalb Badens, der Staat oder das 2a nd het Freuhrn anch noch die Problinz, dei Ravern der Regierungsbezirf) betzulegen. Für die in der öherreichlichtungsrichen Konarchie Geborenen ist außer dem Geburtsort das Kronland, in welchem deriebe liegt, anzwarden.

vingarischen Aonarchie Geborenen ist außer dem Gedutisort das Ardundellige Abkürzungen d. Zu Spalte 10. "Religion." Die Bezelchnung kann durch verständliche Abkürzungen geschehen. Für noch nicht gekanste Kinder ist die Keligion anzugeden, in welche sie anige-nommen werden sellen.

"Bu Spalte 11. "Berns, Stand, Erwerd ze." hier ist für den Haushaltungsvorfand und für diesenigen Berling, werden einen Berns aussiden oder erwerdend thätig sind, derzenige Berns, Erwerd oder Kaltungszweig genan zu bezeichnen, welche die alleinige oder handtsächliche Berns so vor Erwerd der der der der der die für der ein einem landwirtslichaftlichen Betriede thätig sind, in welcher Eigenschaft die Landschaftlichen Betriede thatig sind, in welcher Eigenschaft diese Aditateit and ausgest werden mag: Landssetzle die Fortsekung auf folgender Seite!

Charles .		erunt	or i	it	011111	no	hen	ř
-	2	cemmi						•

ob ber Sanshaltungsvorftand bie Wohnung inne hat als Eigenthumer, Miether, Untermiether, als Dienstwohnung, in Rusniegung?

begüglich ber Raume, welche gu ber 28 ohnung ber Saushaltung gehören:

Wohnräume Schlafraume

außerbem Gaftzimmer in Gafthaufern, Anftalts.

räume se.

Rüche

Bergt, ble Unleitung bei Biff. 5.

	a. Pe		A Committee of the Comm	vo	III	30,	Novem	ier z	um 1. D	ezember in	der Wohnung des
Minwejende Berjonen. (Bergleiche die Anleitung Liffer 3, auch Liffer 4 a. und 4 h.) Reihenfolge der Einträge: Hauschaltungsvorstand, Ehefran, Kinder, sonstige Anverwandte, Gewerdsgehilsen, Dienstboten, sonstige Wohnungsgenossen, Schlassente und andere Anwesende.  Berwandtschaft od. sonst.		jdil burd trag ber j	Ges idlecht durch Ein- tragung der Zahl 1 unzugeben		Geburtsi und Beburtsja	H)CE3	Familien: ftand. Angugeben: ob lebig, ber- beirathet, Wittwett), ge- ichieben (auf	and Amtsbegirt, für außerhalb Baben Geborene auch Geburtsland, bei Brengen and Broving,			
San	Borname.	Familienname.	Verwandtichaft od. fonft. Stellung zum Haus- haltungsvorftand.	mānn- lid)	toeib-	Tag.	Wonat.	Johr.	Lebenszeit ge- richtlich ge- trennt).	The state of the s	n and Regierungsbezirt Inleitung Biffer 4 c.)
-	in held this	off part postliners	and the people with the	Date	Haran	2 William	- additional law	000	July 1		Muster
1	Gustav	Müller	Vorstand	1	THE R	5.	Januar	1826	verh.	hier	differ till slove steriouslik
2	Marie	Langua com mone	Ehefrau	500	1	17.	Mai	1834	verh.	Ettlingen	Ettlingen
3	Friedrich	Bereit yn beffenn -	Sohn	1	-	30.	Dezbr.	1855	Wittwer	hier	Colores - for one 1. Deter
4	Sophie	discipling bereggants	Enkelin	NEW CONTRACTOR	1	3.	Novemb.	1884	ledig	hier	
5	Johanna	Gross	Schwiegermutter		1	8.	Juni	1811	Wittwe	Pressburg	Ungarn
6	Karoline	Berg	Dienstbote	PER CONTRACTOR	1	10.	Oktbr.	1859	ledig	Speyer	Bayern, Pjalz
7	Paul	Frei	in Kost u. Wohnung	1	-	7.	Noub.	1861	ledig	Ehrstädt	Sinsheim
8	Wilhelm	Schulze	in Schlafstelle	1		21.	Aug.	1837	geschied.	Liegnitz	Preussen, Schlesien
9	Franz	Fischer	einquartirt	1		4.	Sept.	1864	ledig	hier	olunia di L
10	Isak	Hirsch	Besuch	1		25.	Febr.	1844	verh.	Worms	Hescen
	i malmot (un	Sur	nme der Amcesenden	6	4	168	ath latter the	HO TO	Ф полібин	Hollst madmad	THE SECTION OF THE SE
10	2012 211 23 (D.L.)	emperiodes, ces	praticiones, rapus in	4	· Britis	5.	6.	7.	8.	of the professor and	9
1.	September on	the Redding and	ber Streethaung ber i	No.	1-8		AZDES SMITH	india	of til til no	the mention	antigonemises, tel sectore Po
TOTAL	er ingestegnis	u. f. w. (14 Beilen)	rdil 91 than fire sld fire	diak	dind	hid)	8279 FEE 13	nior (god	endemisiene, i	the forestern (d) a	The American State of the State
9 3	ny Siderina	Sum	ne ber Anwesenben	05 ts	D. 3		unit more	miliaha D	Laurice Merid	remainder production	buffines believed by the be-
nui i	ider Selt aus	n, bit reboth an b		rie	i dı	nif	der	116	der ha	nghaltun	g vorüber:

Borübergebend abwejende Berfonen. Muster Anna Müller Tochter 1. Mai 1859 ledig hier Max Weber Gewerbsgehilfe 30. Oktob. 1868 ledig Heilbronn Württemberg Summe der Abwesenden 1 1 (4 Beilen) Summe ber Abwejenben

nedonunger ift angugeben :

nehmen. — Studirende und 14 Jahre alte oder altere Schüler sind als salche zu bezeichnen. Im llebrigen erhalten hankaltungkangesdrige ohne etwerbende Berufkankühung und ohne eigenes Einfommen in der Argel leine Bezeichnung.

f. Ru Spalte 12. "Stellung im Vernst." dier ist die Eigenstall in welcher bie betressende Berion in dem angegedenen Beruf stätig ist, in folgender Weise zu bezeichnen:

na. ob Indaber, Witinhader (Kompagnon), Bächter, Dandwerfsmeister, Umternehmer, Direttor, Abministrator oder sonstiger Geschäftsleiter oder überhaunt leibsdachig:

bb. ob Verwalter, Vollutif, Diskoment, Indhalter, Rechnungslicher, Dandlungsteile, Eerige, etwiliger, Stommis, Echreiber, Rechnur; oder do Vertführer, Musieder, Gestisse, Erkling, Kadrisaretine, Freihrer, Kircher, Knahpa, Ledenbissent, Kelber, Zaglöhner, Anstiger, Partier, Knischer, Knacht, Haustnecht, Ragd, Antwärzertn, Köchtin, Raddenjungser; Dienst-, Kinder, Knacht, Haustnecht, Kagd, Antwärzertn, Köchtin, Ladenbissent, Beiner, Kinder, Knacht, Haustnecht, Freiher, Taglöhner, Enderführer, Gerfiner der Eingabe zu machen; die Spalte 13 "Staardangehörigteit" ist für jede Person ein Eintaan zu machen; die Spalte 13 "Staardangehörigteit" ült für jede Person ein Eintaan zu machen; die Spalte 14 und 14 a. "Bohnert" ist für jede Person ein Eintaan zu machen; die Anstellen für gewöhnlich nicht an der Anakhaltung theilnehmen, sondern darzu Macht, als Kransenwater, in Einquartirung ze., oder als Kransen kanken, welche Bersonen am Fählung ihrer Bedung einzutenhausen, Gestangen zu Bespiedung einzutenhausen, Gestangen zu Erschlich sein der Spaltung einzutenhausen, Gestangen zu Bersonen sieher gen nur vorübergehend sich auftalten, bezu aber Anakhaltung bestange zugutragen.

(Die Einstragstabelle nahm die Awei Smienheiten der

(Die Gintragstabelle nahm bie zwei Innenfeiten ber

## III. Anweifung

8. 2. Der Bahler empfangt außer bem gegenwartigen, Berordmung und Anweifung enthaltenden Bogen eine Kontrollifte und die für feinen Bahlbegirf erforderlich erachtete Angahl von Bahlungsliften.

Der Bahler wird sich junachst ans biesen Drudsachen über seine Aufgabe belehren, insbesondere mit der Einrichtung ber Bahlungsliften und mit der darauf befindlichen Anleitung genan befannt machen und, wenn ihm die örtlichen

Religi befenn

Hausl

eine ev.

kath. ev. ev. kath. kath. Men. ev. kath.

isr.

10.

geh

eine kath. ev.

gabe über b. h. über Beise aur ! anberen Ha unng dieser Muslaffunge Danshaltun borû beri abwejen eingetra ber auf be Teuppenthe

Muf Bählungs

für

Berhältnij idon befa und auf f

Die 9 30. Nover jelbst und

Ş. 1.

Dem Bähler liegt die Austheilung und Wiedereinsammlung der Bählungslisten in dem ihm zugewiesenen Bählbezirke ob. Er hat dabei vor allem dafür zu sorgen, daß jede Hausthaltung seines Bählbezirks eine Bählungsliste erhält, und daß alle Bählungslisten vorschriftsmäßig, vollständig und wahrheitsgemäß auszefüllt wieder in seine Hände gelangen.

Wo ersorberlich, wird er die Bevölkerung bei der Ausfüllung der Listen durch Rath und That unterstüßen.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

BLB

#### hanshaltungsvorstandes und den zugehörigen Räumlichkeiten anveresenden Versonen. Für die in ber Saushaltung Fir bunbesangehörige Staats= Bernf, Stand, Erwerb, Gefchaft ober vorübergebend anwejendent Berjonen ift der Wohnort Militärperfonen angehörigfeit. Nahrungszweig. des heeres und der Marine Hir jede Berjon ift ber Staat, welchem bieselbe gegenwärtig als Staatsbürger ober Unterthan angehört, anzugeben. Religions: (Bei answürth Wohnenben auch Amtsbezirf, bei anständischen Orten Land.) Bergt. Anleitung Fifer 4 h. im attiven Dienft ift bas Wort aftip" unter Singnbefenntniß. Benane Bezeidynung bes Stellung im Bernf. fepung bes Truppentheils ac. (geichaftliches Arbeits- ober Dienftverhaltniß). Bernfermeine. gu ichreiben. (wie lange) anzugeben. (Bergleiche bie Anleitung bei Biffer 41.) (Bergl. Anleitung Biffer 40.) Wohnort. (Bergl. Anleitung Biffer 4f.) Bergl. Anleitung Biff. 4m. einer Ausfüllung. Möbelschreiner selbständin ec. kath B. ev. Möbelschreiner Gehilfe B. ev. B. Rentnerin kath. B. kath. Dienstmagd für häusl. Arbeiten Bayern Men. Spezereihandlung Commis B. Baumwollspinnerei Fabrikarbeiter ev. Preussen kath. Militär B.Freiburg 1 Tag aktiv. 113. Inf -Reg. Holzhandel Geschäftsreisender Hessen heute früh von Nacht reist angek Mainz. Hessen

Möbelschreiner Lehrling Württemberg hier, Spital, trank 3 Woch

selbständig

gehend abwesenden Personen.

#### 5. Angabe über die Wohnverhaltniffe.

Muf ber Titelfeite ift außer ber Unterichrift bes Saushaltungsbor-Bahlungelifte ein, die Anleitung die Titel- und Rudfeite).

## für die Zähler.

einer Ausfüllung.

Näherin

Berhältnisse seines Bählbezirks und die darin wohnenden Haushaltungen nicht schon bekannt sein sollten, von der Jählungskommission oder Gemeindebehörde und auf sonstige Weise sich Kenntnis hierüber verschaffen.

S. 4.
Die Austheilung der Listen ist in der Beit vom 28. Bormittags dis 30. Rovember Mittags von Haus zu Haus vorzunehmen.
In jede Hanshaltung, womöglich an deren Borstand (Familienhaupt) selbst und an jede einzeln sebende selbständige Berson ist unmittelbar eine

2 Tage

Bermuthlicher Muf. Geit wann enthaltoort und wefchalb abwefend

Aue, Amt Durlach,

standes die Beantwortung der Fragen nach der Art des Wohnungsbesites nud der Zahl der Wohnräume zu geben.

In Betress der ersteren gilt als Dienstwohnung diesenige, deren Besits mit einem Dienstverhaltnis verbanden ist, als Ankuießer derienige, welcher seinen Dienstverhaltnis verbanden ist, als Ankuießer derjenige, welcher seiner der sonst genannten Besitesarien angehört bezw. eine Wohnung unentgeltsich, aber nicht als Dienstwohnung inne hat.

In Betress der sanshaltung (aller in der Fählungsliste eingetragenen Wersonen einschli. Dienstwohen, Gehlsen, linderen Ersinker einschlassen Wersonen einschli. Dienstwohen, Gehlsen, welche zum Vohnen und kostgänger ze, gehörigen Räume zu zählen, welche zum Vohnen und zum Schlasen benuht werden bezw. dazu bestimmt sind. Die Gastzimmer der Gasthäner ze, und die Räume der Austalten sin die Inassen vollen sind besonders anzugeben. Das Vorhandensein einer Rüche (eines zum Kochen bestimmten und eingerichteten Raumes) ist durch 1, das Kehlen durch 0 zu bezeichnen; bei ge mein sa mer Bennhung mit einer, zwei ze. and er en Haushaltungen ist 1/2, 1/3 ze. zu sesen.

Bahlungsliste zu geben (vergl. die Anseitung auf der Bahlungsliste Biffer 1 Absat 1 und 2).

Besinden sich in einem Wohnraum oder einer Wohnung zwei oder nicht von einander unabhängige Haushaltungen oder einzelne selbständige Versonen, jo hat jede derselben eine besondere Bahlungsliste zu erhalten.

Größeren Haushaltungen, Gasthösen, Austalten ze. sind nach Bedarf zwei oder nicht Zählungslisten zuzustellen. (Anseitung auf der Zählungsliste Zisser 1 Abfaß 4 und 5).

g des

halb

land,

ster

lz

hlesien

er:

ter

der bie

ngabe 311 ern barin uch, über ern, Ge-ft Straße

ten ber

ng

hlbezirt

lufgabe nit der rtlichen

Reicht ber bem Bahler übergebene Borrath an Bahlungsliften nicht ans, so wird er sich zur Erganzung besselben an bie Bahlungsbehörde wenden.

Die Bahlungsliften find von bem Bahler auf ber Titelseite mit den dort geforderten Ortsbezeichnungen (Gemeinde, Wohnplat, Strafe, Saus) und mit laufender Rummer zu versehen, sofern foldes nicht ichon von der Bahlungsfommiffion gefchehen ift.

Berben in eine Haushaltung, einen Gasthof, eine Anstalt 2c. mehrere Bahlungslisten gegeben, so erhalten dieselben gleichsautende Rummern unter Insab von a., b., c. 2c. (vergl. Anleitung auf der Bahlungsliste Biffer 1 letter Absah, sowie unten S. 8 Absah 1 und 2).

Trifft ber Bahler in einer Saushaltung (Bohnung) Riemanden an, dem er die Bahlungslifte einhandigen fonnte, fo wird er fie an Sausgenoffen ober Nachbarn zur weiteren Besorgung übergeben, nothigenfalls aber ben Besuch

Der Zähler wird darauf achten und sich durch Nachfrage darüber vergewissen, daß bei der Bertheilung der Listen kein bewohntes Gebäude und in
den bewohnten Gebäuden keine Haushaltung sowie keine einzeln lebende
selbständige Person übergangen wird, und daß auch diesenigen Haushaltungen
und einzelnen Bersonen Zählungslisten erhalten, die in solchen Gebäuden
wohnen oder ihre regelmäßige oder vorübergesende Schlasstelle haben, welche
nicht hauptsächlich oder nicht für gewöhnlich zu Wohnzweden dienen (wie
Theater, Musen, Kirchthürme, Lagers und Borrathshäuser ze., sowie einzeln
liegende Ställe, Scheinen, Gartens und Rebhäuser ze.).
Auch auf Schisse, Gehissmühlen, welche im Hasen, Strome, Flusse
oder See innerhalb des Zählbezirks liegen, oder welche dort am Vormittag
des 1. Dezember von der Fahrt über Nacht anlangen und auf denen Personen
wohnen oder übernachsen, sodann in Baraden, hütten, Bretterbuden, Zelten,
Wagen ze., welche als Wohnung oder vorübergehend zum Uebernachten dienen
(sir Keld», Bald», Straßens, Eisenbahns und andere Banarbeiter, Wächter,
Hirt Kelds, Balds, Straßens, Eisenbahns und andere Banarbeiter, Wächter,
hürten, reisende Handwerfer und Schausteller, Markts und Weßleute ze.), sind
Bählungslisten in ersorderlicher Anzahl zur Anssäulung zu geben.

Bei ben Anftalten ift zu beachten, bag, wenn barin mehrere Berwaltungs., Auffichts- ober Dienstherfonen mit besonderer haushaltung oder sonstige Sans-haltungen wohnen, jebe berfelben eine Bahlungslifte mit besonderer Rummer

In Anstalten, in benen Familien ober einzelne Bersonen lediglich Obbach ober Wohnung erhalten, aber jebe für sich besondere Haus wirthsich aft führen, wie in den gewöhnlichen Gemeinde-Armenhäusern, ist jede sollsche Hausbaltung ze, mit einer besonders nummerirten Zählungsliste zu versehen; jedoch ist auf der Titelseite derselben hinter der Nummer die Art der Anstale Armenhaus ungehen

schen; jedoch ist auf der Titelseite derselben hinter der Annmer die Art der Anstalt (Gemeinde-Armenhaus) anzugeben.

Die Gastwirthe sowie die Vorsieher, Verwalter oder Aussieher der Anstalten sind der Gastwirthe sowie der Eisten darauf aufmerksam zu machen, das die Namen der Mitglieder ihrer eigenen Halten siehe micht nach der Bestimmung des dusstalt ausgenommenen Versonen (sosen diese nicht nach der Bestimmung des dorigen Absates besondere Zählungslisten erhalten) durch eine dentliche Ueberschrift sir die letzteren von einander getrenut werden (Anleitung auf der Zählungsliste Zisser 1 Absat 4).

Die Gastwirthe sind ferner darauf hinzuweisen, daß sie die bei ihnen vom 30. November auf den 1. Dezember übernachtenden Gäste rechtzeitig um die ersorderliche Auskunft über ihre Versonalien ersuchen, auch die am 1. Dezember Bormittags einkehrenden Gäste befragen, ob sie die Nacht unterwegs zugebracht, bezw. noch in keine Zählungsliste eingetragen sind, und bejahenden Falls entsprechend versahren.

Falls entiprechend verfahren.

Bei ber Bahfung ber Militar- und Civilpersonen ift gleichmäßig gu ber-

Bei der Zählung der Militär- und Civilpersonen ist gleichmäßig zu verfahren, und sind die Kasernen in gleicher Weise wie die sonstigen Austalten zu behandeln (g. 8).
Die in Lazarethen, Arresthäusern wohnenden einquartierten und übernachtendanten, sowie die in Brivathäusern wohnenden einquartierten und übernachtenden Militärpersonen sind deschalb als in diesen Gebänden Anweiende zu verzeichnen. Für Wachtlofale sind gleichfalls Zähllisten zu bestimmen und Mannschaften, welche die Racht vom 30. November zum 1. Dezember dort zubringen, als in den betressen Wachtlofalen Anwesende zu behandeln.
Anderseits sind Mannschien, welche aus den Kasernen und Chartieren über Nacht oder länger vorübergehend abwesend sind, in die Zählungslisten der Kasernen oder betressenden Luartiergeber als Abwesende einzutragen.

Die Wiebereinsammlung der Zählungslisten hat der Zähler nach 12 Uhr Mittags des 1. Dezember zu beginnen, ununterbrochen fortzusehen und vor Abend zu beendigen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Zähler die-selbe am 2. Dezember sortsehen und bis zum Abend des 2. Dezember vollenden.

Der Bahler hat die Listen beim Empfang an Ort und Stelle einer Durchs sicht zu unterwerfen und etwaige Mängel nach mundlicher Erfundigung sofort zu berichtigen.

Sind einzelne Spalten nicht vollständig ausgefüllt, so veranlaßt ber gabler bie betreffenden Rachtrage. Ift eine Lifte ganglich unausgefüllt geblieben, so

wird der Bahler biefelbe fofort ausfüllen laffen ober auf mundliche Erfundigung felbst ausfüllen. Ift eine Lifte verloren gegangen, so wird er biefelbe erfepen und ebenfo berfahren.

Namentlich hat der Zahler auch darauf ju achten, daß auf der Titelseite die Unterschrift des Saushaltungsvorstandes nicht fehlt, und daß die Fragen wegen der Wohnverhaltnisse beantwortet, bezw. die zwei Bierede wegen der Wohnraume und Ruche ausgefüllt find.

S. 12.

Trifft der Bähler bei der Biedereinsammlung in einer Haushaltung Niemanden an, und ist für dieselbe bei Hausgenossen oder Acabarn eine ausgessällte Liste nicht hinterlegt worden, so süllt der Bähler sür diese Haushaltung auf Erund mündlicher Nachfrage eine Bählungsliste aus, vorbehaltlich der Ersehung durch eine eiwa vom Haushaltungsvorstand nachgelieserte. Ist eine ganze Hausdaltung zur Beit vom Orte abwesend, so versährt er wie vorstehend augegeben, indem er die Mitglieder dieser Haushaltung in das Berzeichnis d. (der Abwesenden) der Jählungsliste einträgt.

In solcher Weise vom Bähler ausgefüllte Bählungslisten sind mit bezügslichem Bermerk und mit der Unterschrift des Bählers zu versehen.

§. 13.

Bei der Einsammlung der Listen hat der Zähler sich nochmals davon zu überzengen, daß in seinem Zählbezirt kein Bohngedände, kein sonstiges bewohntes Gebände, keine sonstige Ausenklaltsstätte, keine Haushaltung und keine einzeln lebende Person übergangen ist, sowie davon, daß alle Personen, welche in den Bohnungen der Haushaltungen oder in den dazu gehörenden Räumlichkeiten (in Nebengebänden, Stall- und Speicherräumen 20.) übernachtet haben, oder welche am Bormittag des 1. Dezember in der Haushaltung eingetrossen und nach der Anleitung auf der Lählungsliste (3 a. Absah 3) als Anwesende zu verzeichnen waren, wirklich und richtig ausgenvonmen sind. Etwa Bersäumtes wird er sosort nachholen oder nachholen lassen.

Bei Durchsicht ber Listen ist insbesondere auch darauf zu achten: daß die kleinen Kinder vollständig eingetragen sind und der Eintrag nicht etwa unterdleibt, weil das Kind noch nicht benannt oder getauft ist; daß die Spalten 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 13 für alle Personen einen Eintrag enthalten, daß für jede altive Militärperson sich in jeder der Spalten 11, 12 und 15 ein Eintrag sindet, bei nicht mehr aktiven Militärpersonen ausdrücklich "a. D.", "d. D.", "pens." beigeseht und Spalte 15 leer gelassen ist:

Spalte 15 feer gelassen ift;
baß für die Bersonen, welche aus dem Inhalt der Angaben, insbessondere der Spalte 3 des Berzeichnisses a., als nicht für gewöhnlich zur haushaltung gehörend und als nur vorübergehend anwesend zu erfennen sind, der Wohnort in Spalte 14 angegeben ift, oder wenn

ant Hauft in gehörend und als nur vorübergehend anweiend zu erkennen sind, der Wedhart in Spalte 14 angegeben ift, oder wenn die vorübergehend anweiende Verson für gewöhnlich in einem anderen Haufe der schaltungsortes selcht wohnt, diese Hauf das nach Straße und Hauften: Gäste in Gasthäusern oder zum Besuch, als Theilnehmer an gesetzgebenden oder anderen Versonen und Versonen und Krasten und gesetzgebenden oder anderen Versonen, zu kushiste als Arantenwärter, Wartefranen, zu kurzer Dienstleistung als Näherinnen, Tagslöhner ze. anweiende Versonen, im Herunziehen begrissen Sanstrer, sür die Daner einer Uedungszeit oder eines Warsches einquartierte, oder auf Ursaub für bestimmte Zeit anweiende Soldaten ze. Und zum Besuch anweiende Familienangehörige und Verwandte, welche anderswo ihre gewöhnliche Wohnung (Schlasselle haben, sind hierher zu rechnen. It eine ganze Handslung offender nur vorübergehend am Zählungsort anweiend (vandernde Haufter, Schaustelle und Musikanten, Marts- und Weshändler, Schisser, und Bahnbanarbeiter ze.), so ist dies zu bemerken und gleichfalls der gewöhnliche Wohnung werden vorüberzgehend abweiend der Anzesten und gleichfalls der gewöhnliche Vorübergehend abweiende, welche nicht ansgehört haben, Mitsglieder der Hauft das alle aus der Hauftungsmitglieder anzugeben; sowie darauf, daß alle aus der Hauftungsmitglieder anzugeben; oder Kandsellung zu sein, in dem Berzeichniß de under Anzesten und Berüfender, der Kangsellung vorübergehend abwesend gelten beispielsweise und iin die die Krantenhäuser, auf Verufs-, Bergningungsoder Erholungsreisen, als Bertreter beim Keichse der Landtag, der Krantenhäuser, auf Tagelohn oder in sonst fürsten lehben der Krantenhäusern, auf Tagelohn oder in sonst kourten der Krantenhäusern, auf Tagelohn oder in sonst kanten und ern Hauftung zu der Fahlungskeiten der Krantenhäusern der Kra

und ferner, daß, wemt von ausammenlebenden Ebegatten der eine gut Beit der Bählung aus deren Wohnung abwesend ift, derfelbe in dem Berzeichniß b. nicht fehle.

(Bei früheren Zählungen ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Verzeichnung vorübergebend Ans oder Abwesender östers nicht richtig behandelt oder unterlassen wurde, weil man annahm, daß dieselben in einer andern Hanschaltung eingetragen, oder nicht eingetragen würden. Es ist aber durchaus nothwendig, daß die vorübergehend Ans und Abwesenden lediglich nach den Berhältnissen der betressenden

der Anlei idon bo ahlen fin ftorbene ?

の中の

शाक brüfender der Babli

23ehr die 28 oh bemerten : D6 1 feiner Ber benütt beftimn anderen ( aciamm etragene

Rost- und

nung etw Manjarde Bei Gaftl Bohnrau Muffehers Schlafran bestimmte Unter ter und e haltung e tragen fei benüßt w wie jolche Schlafran

fügung ha beicher, Borrathen ichäfts-, C ftätten, K zugleich a den Wohr

Ueber Bahter ein In d

Nähere

BLB

Hanshaltung, für welche die Lifte ausgefüllt wird, vollständig und vorschriftsmäßig und unbekümmert um das, was etwa in einer andern Saushaltung zu geschehen hat oder geschehen könnte, eingetragen werden. §. 15.
Auch den Einträgen in die Spalten 11 und 12 der Zählunglisten ift ein brüfender Blid zuzuwenden, um zu sehen, ob dieselben den in der Anleitung der Zählungsliste 4 e. gestellten Ansorderungen genügen.

S. 16.
Die Bestimmung in §. 3 Absat 4 ber Berordnung und in 3 a. Absat 4 der Anleitung der Zählungsliste ist dahin zu verstehen und anzuwenden, daß schon vor Mitternacht Geborene und erst nach Mitternacht Gestorbene zu Bellen sind, erst nach Mitternacht Geborene und schon vor Mitternacht Geborene und ftorbene bagegen nicht zu gahlen find.

g. 16a. Behufs der Ertheilung von Auskunft und der Prüfung der Angaben über die Bohnverhaltniffe auf der Titelseite der Zählungslifte ist noch zu

inbigung erfeten Eitelfeite Fragen gen ber

ing Nies e ousges shaltung tlich ber

fährt er in das

t bezüge

abon zu wohntes e einzeln e in den lichkeiten

n, oder fen und ende zu faumtes

baß die cht etwa

in jeder aftiven

, insbe-vöhnlich uwesend

er wenn anderen aße und

311 be-

hmer an tranken-n, Tag-daufirer,

artierte, Much welche hierher

orüber. aufteller 11-, und der ges

pefenden

n, Mit-en sind; n dieses igungs-ag, bei npflege, nft furz it beur-

nd sind in einer

e felbft,

gemeine ine gur

en, baß t richtig ieselben etragen

Behufs der Ertheilung von Anskunft und der Prüfung der Angaden über die Wohnverhältnisse auf der Titelseite der Zählungsliste ist noch zu demerken:

Die ein Raum als Wohn- bezw. Schlafraum zu zählen ist, hängt von leiner Benühung und Bestimmung ad. Es sind daher als solche die entsprechend den übern Raume und auch die nach ihrer Anlage zum Wohnen und Schlasen bestimmten bestimmten heizbaren und nicht heizbaren Jimmer, Etnben, Rammern und anderen Gelasse zu zählen. Sodann ist zu deachten, daß die Angade auf die ge am mie Bohmung der Daushaltung, d. h. aller in die Jählungsliste eingetragenen Bersonen, einschließlich der Dienstoten, Gehissen, Jimmermiether, Kost- und Schlassänger z. sich zu beziehen und auch die von der Hauptwohnung etwa getrenuten Wohn- und Schlassänme in anderen Stockwerten, im Mansarden-, Dach- und Kellergeschöß oder in Rebengebänden zu begreisen hat. Bei Gastdäusern, herbergen, Logirhäusern ze., sowie dei Anstalten sind die Wohnräume der Hauskaltung des Wirths bezw. Borstandes, Verwalters oder Ausschlassen und die Gast- und Beherbergungskäume dezw. Ausenthalts- und Schlassänme der Ansashaltung der Linkungen.

Unter Küche ist ein ausschließlich oder hauptsächlich zum Kochen bestimmter und eingerichteter Raum zu derstehen. In der Regel wird seder Donzschlung eine Küche zugehören und in dem betressen Bereich eine 1 einzutragen sein. Halls eine Küche von zwei oder nehr Hauskaltungen gemeinsam denüst wird, so ist dei jeder ein entsprechender Veruch (1, 1, 1, 2, 2), anzugeden, wie solches auch für die etwaige gemeinsame Benühung von Wohn und Schlassännen zustaltung zwei oder mehr Küchen zur Verschlung von Borräthen (Speisen, Holz, weit zu kunsahnen sommen Washaltung von Borräthen (Speisen, Holz, Schlassen eine Hauskaltungen Benühung von Borräthen (Speisen, Holz, weit zu kunsahnen sommen Washaltung von Borräthen (Speisen, Holz, Washaltungen gemeinsame kann (Speisen, Holz, der Küchen zur Erkläten, Kontore, Lagerräume, Badezimmer z.). Wenn jedoch solche Käume Jugleich anch Schlassännen zuzuzählen.

§

S. 17. Ueber die Bertheilung und Einsammlung der Bahlungsliften führt der Bahler ein Berzeichniß, die fog. Kontrollifte.

S. 18. 3n biefe Lifte verzeichnet ber Babler bei ber Bertheilung ber Bablungs-

listen in angemessener Reihensolge alle Gebäude seines Zählbezirks unter Angade der Hansmummer oder ähnlicher Zeichen und der Art (ob Wohnhaus, Fabrik, Lagerhaus r.) und neben jedem Gedäude die Namen der Hansbellingsborstände und einzelnen Personen, an oder für welche er Zählungsbikten in dazielbe abgibt.

Dabei sind sowohl die eigentlichen Wohngedäude, als auch die Gedäude, welche ganz oder hanptsächlich anderen Zwecken als Wohnzwecken dienen (wie Kirchen, Schul- und Nathhäuser, Amts., Gerichts., Sammlungs und Hadrikgebäude, sowie Lagerhäuser, Schumen, Ställe, Schuppen rc.) einzutragen. Ist das Gedäude undewohnt, so wird an Stelle des Ramens ein Strich geseht.

Redengebände (angebaute und freistehende) gesten als zum Hauptgebände gehörig und werden nicht besonders angegeben.

Berden Zählungslisten in Ausenthaltsstätten oder Oddace, welche seine eigentsichen Gebäude sind, gegeben, so sind diese nach ihrer Art zu nennen (Schiff, Waracke, Arbeiterhütte, Schaudude, Zelf, Vagen rc.).

Der Zähler wird besondere Ansmertsanseit auf die richtige und vollständige Angade der Dertlichteit, bei geschlossener Ortslage, der Straßen und Bläße, zerstrenter und vereinzelter Lage, der einzelnen Weiler, Zinten, Hofe, Hauser zu derwenden.

S. 19.

In die leste Spalte der Kontrolliste werden Bemerkungen über besondere und unregelmäßige Borsommnisse eingetragen, z. B. und namentlich:

in Betress überstässiger und ausgefallener, ersehter nachträglich aufgestellter und nicht in rechter Stelle eingereichter Zählungslisten;

darüber, daß alse Mitglieder der Haushaltung zur Aufnahmezeit abwesend sind;

an welche Personen eine Zählungsliste zur Besorgung an eine nicht zu Hans angetrossene hanshaltung übergeben wird;

die Bezeichnung von Gasthäusern und Anstalten, die Eigenschaft als Gäste (von Gasthäusern);

der Berusstand der Bersonen, welche in einer außergewöhnlichen Ausenhaltsstätte (Hütte, Bude, Wagen ze.) sich aufhalten;

der Grund, weshalb ein Wohnhaus zur Zeit undewohnt ist (wegen Wegzug oder Umzug, Todessall, Wangel an Wiethern, im Umban, im Ban, Neuban, bansällig, durch Fener beschädigt oder zerstött ze.);

darüber, daß ein Gebände mehrere Hausmunnern hat oder mehrere Gebände eine Hausmunner haben, daß eine Hausmunner in der Reihenfolge aussällt, oder lediglich einer Bausselle entspricht ze.

Den Rüdempfang ber ausgefüllten Bahlungeliften wird der gahler durch irgend ein Zeichen ersichtlich machen (kontroliren).

Rach vollendeter Wiedereinsammlung hat der Zähler die Zählungslisten nochmals zu prüfen, etwaige noch erforderliche Nachträge, Ergänzungen und Berichtigungen alsdald zu bewirken, in die Kontrolliste die Zahl der an- und abwesenden Personen einzusehen, die Summen dieser Einträge zu ziehen, die Zahl der Handschaftungen auszusählen und in Spalte 5 einzutragen, die Kontrolliste durch seine Unterschrift als richtig zu bestätigen und dieselbe nehft den geordneten auszesüllten Zählungslisten und den nicht auszesüllten Zählungslisten der Rählungskommission die spätestens 5. Dezember zu übergeben, welcher er auch auf Ansordern Ausschlätzung bezüglich der Einträge in die übergebenen Zählungspapiere ertheilen wird.

#### IV. Kontrollifte.

Bolfszählung im Großherzogthum Baden vom 1. Dezember 1885.

Gemeinde:

Bahlbegirk: Lit.

Nahere Bezeichnung und Begrenzung bes Bahlbegirfs:

#### Routrolliste

für den Bahler geren

dem nammtladames demfelben übergeben auf Rov., von demfelben gurudgegeben au at Dez. uned allegedliche

Bezeichnung	ber	Gebände	Ramen .	Laufende	Bahl ber	313153015465
nach der Lage: Straße, Blat zc. ober Dorf, Beiler, Binten, Gof, einzelnes hand zc.	Haus- Nr.	Art des Gebändes ober ber sonstigen Aufent- haltstatte (gewöhnliche Wohnhauser durch W. zu bezeichnen.)	Sanshaltungsvorftanbe, an ober für welche bie Bahlungeliften	92r. der	an- ab- wefenden wefender Berfonen.	Bemertungen.
1,	2.	3,	4,	5.	6. 7.	8.
	Bions	12)			THE REAL PROPERTY.	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

### V. Jählbezirks:

Bolfszählung im Großherzogthum Baden vom 1. Dezember 1885.

Umtsbezirf

Gemeinbe

# Bählbezirks-Tabelle Lit.

Unleitung.

1. In diese Tabelle find bie im Bordend ber Spalten bezeichneten Ergebniffe ber Rontrollifte und ber Bahlungeliften fur ben betreffenden Bahlbegirt

der Kontrolliste und der Zählungslisten für den betressenden Zählbezirt einzutragen.

Werden hierbei noch Anskassiungen, Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in den Angaben bemerkt, so sind dieselben in geeigneter Weise zu ergänzen, bezw. zu berichtigen.

2. In Spalte 1 ist die Dertlichkeit nach Namen und Art zu bezeichnen, also Straße, Plat zo. des Orts und wenn der Zählbezirk mehrere Wohnorte oder zerftrent und vereinzelt gelegene Wohnbläße und Gebände begreift, der Name und die Art nach Beschassiert, Bestimmung, Bausart zo., also ob:

Stadt, Vorhabt, Dorf, Weiser, Jinken, Dorf, Mühle (Mahl-, Säg-, Del- 20., Schloß, Burg, Frahil, Biegele, Forste, Ball-, Wochthaus, Rahmbos, Saltebeile, Rahmboxishans, einzelnes Gale, Wirthshaus, einzelnes Vochnhams zo.

3. In Spalte 2 sind die Hauf num mern oder andere ähnliche Bezeichnungen aller zelbständigen Gebände, d. h. aller Gebände, welche nicht

Rebengebände eines anderen Gebäudes sind, zu verzeichnen, mögen die selben bewohnt oder undewohnt, zum Wohnen oder zu anderen Bweden bestimmt sein, in den Ortsettern oder in zerstreuten Ortschaften oder vereinzelt auf der Gemarkung bezw. im Lählbezirk liegen.

4. In Spalte 3 ift die Art des Gebandes anzugeben. Gewöhnliche Bohnhäufer find mit W. zu bezeichnen. Aufenthaltstätten, welche nicht eigentliche Gebäude sind (Schiffe, Baraden, Buben, Huten, Belte, Wagen ze.), sind hier gleichfalls nach ihrer Art zu

Wenn auf ein Gebände mehrere Saushaltungen fommen, so ift bie Sausnummer oder sonftige Sausbezeichnung und die Art des Gebändes in Spalte 2 und 3 nur einmal, und zwar bei der erften Saushaltung

anzugeben. 3n Spalte 4 find die Rummern ber gahlungsliften, welche gu bem in Spalte 3 ibezeichneten Gebande gehoren, anzugeben. Dabei find

Gemeinde:

Dertlichfeit.	ung ozer 1. Newber 4. Newber	Art der Gebaude	мз		nisse:	Unwesende		
Straße, Plat, Gaije 2c. oder Dorf, Beiler, Binken, Hof. einzelnes Haus 2c. nach Namen und Art	Sans-	ober sonstigen Ansenthalistätten. (Gewöhnliche Wohnhäuser durch W. zu bezeichnen)	der Zäh. fungs- lifte	Bahl der Wohn- räume	Haltun- gen mit Küche	männ- Iid)	tich	int Ganzen
the management of the political and the political and the south of the south	9.	simplear 3. or shiel had	4.	5.	6.	- County	7.	SHALL CO.

(Die Tabelle nahm bie gwei Innenfeiten, Die Anfeitung

# VI. Gemeinde=

Voltsgählung im Großherzogthum Baben vom 1. Dezember 1885.

Amtsbezirk

Gemeinde

## Gemeinde-Tabelle.

#### Muleitung.

1. In diese Tabelle sind die Ergebnisse der Bahlbegirts-Tabellen einzutragen. Besteht die Gemeinde nur aus einem Bohnorte, so sind die Ergebnisse der Bahlbegirts-Tabelle oder Tabellen einsach zu übertragen und bezw. zu

summiren. Besteht die Gemeinde aus mehreren Orten und Wohnpläten, so sind die Ergebnisse für jeden einzelnen derselben aus den Bahlbezirks-Tabellen, unter Angabe der Litera des Bezirks, zu übertragen und schließlich die

Summen zu ziehen. — Gehört in diesem Falle ein Ort zwei oder mehreren gahlbezirken an, so sind die betreffenden Ergebnisse der Bahlbezirks-Tabellen, miter Angabe von deren Litera, minittelbar unter einander zu sehen mit sin den Ort zu summitren. Die Orte und Wohnplate sind in angemessener, der Lage entsprechender Reihenfolge, aufzuführen. Bei zusammengesetzen Gemeinden sind der Handtort und die Nebenorte durch die lleberschriften "Handtort" und

Amtsbezirk

Zählbezirke bezw	Gebände			G nu -	Saushaltungen und						
Bählbezirte bezw. (wenn die Gemeinde aus mehreren Orten und Wohn- plägen besteht) Namen	Orte u. Wohn- plate (ob Stadt, Dorf, Beiler, Binten, Dorf, Schlod,	Gemarfung, auf welcher die Orte und	(cinschl. der An- staltegebände) mit ohne		im Ganzen	ent-		Alsohnverhältnisse  Baushaltungen  mit mit ge- alleini- meint ohne			
der Orte und Wohnplage	einzelnes Sans ac.)	Wohnplate gelegen find	be- unbe- wohnt wohnt	Berfonen	100	jtätten	Sau	R Küche			
1.	2.	8.	4. 5.	6. 7.	8.	9.	10.	11,   12,   13,   14,			

(Die Tabelle nahm die zwei Innenfeiten,

Tab

Bählu: Rumn In die Bählu befond gemein

Bie G babei wesent Wohn Mis zutrag vorübe

frembe 11. der 12. Ju Serzei berzei berzei berjen Bählu 9. Jeber zu ent

Rel

zwar Bei

die Titelfe

Tab "Neben Orte u

Mbg gemark find, w Ju Sp Dorf, L

Fabrit, Bahnw In Sp folches

Gemark haben, geben u plat ar

Auf die nodmal

mannlich

die Anleit

# Tabelle digibilite ber Arbeiten bes Stotificion alle da

ks:

igen dies Bweden der ver-

obnliche

Baraden, Art gu

ift bie bebäudes

Shaltung selche zu

Banzen

nleitung

de=

ehreren abellen,

en und

chender en sind

nd

ngen ohne

14.

nfeiten,

re

Bahlungslisten, welche, weil nachträglich ausgegeben, mit höheren Nummern versehen sind, mit einzureihen.
6. Ju die Spalten 5 und 6 sind die Angaben über die Bahl der Wohneinschl. Schlafräume und über die Küchen von der Titelseite der Bählungsliste zu übertragen. Gastzimmer und Anstaltsrämme sind auf besondere Linten zu setzen. Der alleinige Besitz einer Küche ist mit 1, der gemeinsame Besitz einer Küche 1/2, 1/3 2c., das Fehlen der Küche mit 0 zu bezeichnen.

gemeinsame Besit einer Küche 1/2, 1/3 2c., das Fehlen der Küche mit 0
zu bezeichnen.

7. Die Spalten 7 bis 14 sind nach den in Spalte 4, 10, 14 und 15 des
Berzeichnisses a. der Zählungsliste enthaltenen Einträgen auszusüllen;
dabei sind die in Spalte 14 verzeichneten Personen (vorübergehend Anwesende) zu unterscheiden, je nachdem sie ihre gewöhnliche Haushaltung oder
Bohnung an einem anderen Orte oder am Zählungsorte selbst (hier) haben.
Als vorübergehend anwesend sind aber auch alle Mitglieder solcher Hausdungen und solche einzeln sebende Personen zu erachten und einzutragen, welche bekanntermaßen oder sonst ossendar und erkenntlich nur
vorübergehend am Orte sich aushalten, wie z. B. wandernde Schausteller,
fremde Schisser, Eisenbahnarbeiter, Martt- und Meßhändler, Kurgäste
u. deral.

remde Schiffer, Eizenbahnarbeiter, Markt- und Mephandler, Kurgafte in. dergl.

8. In Spakte 15 ist die Zahl der Abwesenden nach Spakte 4 des Berzeichnisses d. der Zählungsliste einzutragen, in Spakte 16 die Zahl derzenigen Abwesenden, welche sich in einer anderen Haushaltung des Zählungsortes selbst (hier) besinden.

9. Jeder Haushaltung oder einzeln lebenden Berson hat eine Zeile der Tabelle zu entsprechen; ebenso kommt auf jedes undewohnte Gedände eine, und zwar leere Zeile.

Bei Gasthäusern und Anstalten ist zutressenden Falls eine weitere Zeile zu bestimmen, indem die Gäste der Gasthäuser und die Insassen kom Ansterdamen, indem die Gäste der Gasthäuser und die Insassen kom Ansterdamen.

ftalten von der Hanshaltung des Gastgebers, bezw. des Borstandes, Berwalters 2c. getrennt und ebenso die Gast- und Anstaltstäume für sich auf einer besonderen Zeile zu verzeichnen sind.

10. In S palte 17 sind die Gasthäuser und sonstigen Beherbergungseinrichtungen, sowie die Anstalten nach Art und Namen oder soust deutscher Einzelbezeichnung (z. B. Gasthaus zum Löwen, städtisches Krantenhaus, Erziehungsanstalt des Hernen R. R. 2c.) zu bezeichnen; die Gemeinden Aufmenhaus undewohnt ist; Art der Bersonen in außergewöhnlichen Ausenthaltstäten; Aufstärung über mehrsache oder ausgesallene Hausunmern und Runnmern von Zählungslisten u. s. w.

11. Ferner sind zum Behuf des Uebertrags in die Gemeindetabellen die Gebäude auszugeben und die Gestanntzahl am Schluß der Einträge in Spalte 2, darunter die Bahl der bewohnten und undewohnten Wohnhäuser, der Anstaltsgebäude, der sonstigen Ausenhaltstätten (Schisse, Wuden 2c.) anzugeben.

Sebände und der etwaigen sonigen vanzenhaltstatten (Sanst, Sanstaltungen anzugeben. And ist am Schlis der Spalte 4 die Gesammtzahl der Hanstlungen anzugeben. Dabei sind Handshaltungen, deren Mitglieder sämmtlich vorsübergehend abwesend sind, mitzuzählen.

Endlich ist am Schluß der Spalte 6 die Zahl der Handshaltungen mit Küche anzugeben, sodam darunter die Zahl der Handshaltungen, welche eine Küche im alleinigen Besit oder sür sich (1) und dersenigen, welche eine Küche im gemeinsamen Besit (1/2, 1/3 2c.) haben, und dersenigen ohne Küche (0).

Ridge (0).
Die Spalten 5 und 7 bis 16 find zu summiren.

12. Die Tabelle ist von der dieselbe aufstellenden und von der sie prüfenden Berson zu unterschreiben.

Bählbezirk Lit.

darunter darunter	Abwesende	Bemerkungen.
nach ber neimen für gewähnlich nicht an ber Honis- haltung Theil (vor- nbergebend anweienb) Militär-	mining to to	Bezeichnung ber Gafibaufer und herbergen, fowie ber Anftalten nach Art und Ramen; Renntlichmachung ber in gewöhnlichen Gemeinbearmenhaufern (ohne
fartollich evangelisch fenelizieh fonftig nauswärts nohnen Schumgs ort) bodment	lich sich Ganzen sungsort)	Berpflegung) untergebrachten Sanshaltungen; Grinde, weshalb Wohnhaufer unbe- wohnt; Art ber Perionen in ungewöhnlichen Aufentbalftätten; Aufflärung aber ansgesallene Bahlungsliften und Sansnummern, über mehrsache Sansnummer eines und besselben Gebändes, über mehrsache Gebände mit einer und berjelben Sans- unmmer zc.
Berg. n. Spalte 10 Berg. n. Spalte 14 B.n. Sp.15	Bergeichniß b. Spalte 4 B.b. Sp.14	extens filteristation describing in the second contraction of the seco
8. 9. 10. 11. 12. 13. 14.	16, 11	diaded in est andrew 117, brind 1500 images our dinner

die Titesseite ein; die Radseite enthielt ein Muster). Die vonlieblivelle mit ich in mynusides underschaften und ist

#### Tabelle.

"Nebenort" zu unterscheiben und unter jedem die weiter etwa zugehörigen Orte und Wohnpläte aufzusühren. Abgesonderte Gemarkungen (abgesonderte Hosgütter, Kolonien, Waldsgemarkungen ze.), welche der Gemeinde in polizeilicher Hinsicht zugetheilt sind, werden für sich, unter besonderer Ueberschrift, angegeben.

3. Ju Spalte 2 ift die Art des Ories zu bezeichnen: ob Stadt, Borstadt, Dorf, Weiler, Zinken, Hof, Mühle (Mahle, Sages, Dele 2c.), Schloß, Burg, Fabrit, Biegelei, Forste, Jagdes, Bolle, Wachthaus, Bahnhof, Haltestelle, Bahnwartshaus, Gasthaus, Wirthshaus, Wohnhaus u. s. w.

In Spalte 3 ift, wenn bie Gemeinbe nur aus einer Gemartung befteh foldies ausdrücklich zu bemerken. Wenn bieselbe aus zwei ober mehr Gemarkungen besteht, b. h. wenn ein ober mehr Nebenorte eigene Gemarkung haben, so ist beren Name in Spalte 3 durch angemessenn Eintrag anzugeben und erfichtlich zu machen, welcher Gemartung jeder Ort und Wohnplat angehört.

5. Auf die genaue und vollständige Angabe der Orte und Wohnplate ift besondere Corgfalt zu berwenden. Bei Aufstellung dieser Tabelle ift baher nochmals darauf zu achten, daß kein benannter und getrennt gelegener Ort

oder Wohnplat übergangen, auch daß die Schreibweise der Namen die übliche und richtige und die Bezeichnung der Ortsart (in Spalte 2) zutessend ist. Bei der Bertheilung der Drudsachen sür die vorige Volkszählung if jeder Gemeinde der sie betressend Ausschnit aus dem Ortseberzeichnis mitgetheilt worden; derselbe wird zwechnäßig auch jeht wieder zu Nathe gezogen und, so weit er nicht etwa der Berichtigung oder Ergänzung bedarf, der Aufstellung thunlichst zu Grunde gelegt. Auf Antrag wird das Statistische Bureau den Ausschnitt nochmals mittheilen. In Spalte 4 dis 24 sind die Ergebnisse der Spalten 2 dis 16 der Zählbezirks-Tabelle einzutragen; dabei sind in die Spalten 4 bis 9 und 12 dis 14 die in der Zählbezirks-Tabelle unter die Summe von Spalte 2, und 6 gesehren Entzisserungen auszunehmen; von Spalte 15 dis 24 sind der Rählbezirks-Tabelle zu übertragen.

zu überfragen.

zu uvertragen.

7. In Spalte 25 sind die gestellten Fragen zu beantworten.

8. Für abgesonderte Gemarkungen, welche in polizeisicher Hinsicht einer Gemeinde nicht zugetheilt sind, vielmehr eigene polizeisiche Berwaltung haben, sind besondere Gemeinde-Tabellen auszusüllen.

9. Die Gemeinde-Tabelle ist von der Bählungskommission zu unterschreiben.

Gemeinde

soo midoodiilk	ollmanae	900	P	erf	o n e n	ichon	oi Dic		adair	Spiedi
Haper magradul	51	n w	efen	be	g : Unimark	III)BI	sa in the	Abwe	fende	
männlich weiblich	tan bia	ma	d) ber	Religion .	Inter   porübergehend	aftive	manne mero	134 45-6	on Gan-	ba- runter hier (am
	im	(t)	Hid	E Sen	distant	Wili-		weib.		
es bem in Sea	Ganzen	fatholija	evangelijd	ifraelit.	marts hier	farper-	Tid)	lid)	3en	lungs ort)
15.	37111163.19	16.	-	18, 19,	wohnenb   20.   21.	22.	ploise	23.	HIS S	24.

Bemerkungen gu beautwortende Fragen.

(Angabe ber Bahl ber Mitglieber ber Bablungstommiffion, ber Bahler, ber Bahlbegirte; ber Anftalten und ber Gemeindearmenhaufer, fowie ber Gemarkungen. — Unterfchrift gur Bestätigung ber Richtigfeit).

bie Anleitung bie Titelfeite ein).

Statiftif 3, 92, 76, (49).

Baden-Württemberg

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

xvIII

Die Arbeiten bes Statiftifchen Bureaus erftrecten fich über die Brufung und ben Inhalt der Gemeindetabellen binaus einerseits auf die Ermittlung ber Bevölkerung in ihrer Busammensetzung nach ben übrigen burch bie Bahlungsliften erhobenen Eigenschaften und Beziehungen (mit Ausnahme bes Berufs, welcher erft im Jahre 1882 Gegenftand einer Condererhebung gewefen war), sowie in mannigfachen Berbindungen ber erhobenen Gigenschaften, andrerfeits in eingehender Beise auf die Ermittlung ber Bohnverhaltniffe: ber Gebaube und ber fonftigen Aufenthaltsund Unterfunftsftatten nach ihrer Urt, nach ber Bahl ber Wohnräume, der fie bewohnenden Saushaltungen und Berfonen; der Saushaltungen nach ber Bahl ber Perfonen und ber Wohnräume, nach bem Ruchenbesit und nach ber Urt bes Wohnungsbesites, je für sich und in verschiedenen Berbindungen, auch ber Wohnorte und ber Bahl von beren Gebäuden, Saushaltungen und Berfonen. Die lettere Ermittlung führte zu einer eingehenden Brufung, Berichtigung und Ergangung bes nach ber Bahlung von 1875 angelegten und im 39. Beitragsheft veröffentlichten Ortsverzeichs niffes und zu einer neuen Aufftellung besfelben.

Die Prüfung und Bearbeitung bes Zählungsmaterials beim Statistischen Bureau hat erkennen lassen, daß die Zählung im wesentlichen in der vorgeschriebenen Weise ordnungsmäßig vor sich gegangen ist und daß im Allgemeinen die dabei thätigen 7510 Zähler ihrer Aufgabe mit Verständniß und Sorgfalt genügt und die Faushaltungen die Zählungslisten vollständig und richtig ausgefüllt haben. Immerhin hat es nicht an Ausnahmen gesehlt; namentlich hat sich gezeigt, daß immer noch die Einträge in die Zählungslisten öfters flüchtig und mangelhaft erfolgen und Seitens der Zähler und Zählungskommissionen nicht durchgängig ausreichend geprüft und ergänzt oder berichtigt werden. Es ist deshalb auch dieses Mal wie bei den vorhergehenden Zählungen ein nicht unerheblicher Theil der Listen beanstandet und an die Gemeinden zur Verbesserung oder Erläuterung zurückgegeben worden.

Die Ergebniffe ber Urbeiten bes Statiftifchen Bureaus finb in brei Theile gusammengefaßt und bilben ben Inhalt ber vorliegenden brei Bande ber "Beitrage gur Statiftit bes Großherzogthums Baben". Der erfte Theil (Seft 1 ber neuen Folge ber Beitrage ober Seft 47 ber gangen Folge) enthält Gebanbe, Baushaltungen und Berfonen (Unwefende) für die einzelnen Gemeins ben, fowie auch für bie Begirfe und Rreife in einem nach Raum und Bedürfniß bemeffenen Gingehen auf Art, Gigenichaft, gegenfeitige Beziehung und fonftige Gingelheiten; ber zweite Theil (Beft 2 bezw. 48) gibt die wichtigften Bevolferungs- und Bewohnungszahlen für die einzelnen Bohnorte in der Form des nenaufgestellten Ortsverzeichniffes; ber britte Theil (Seft 3 bezw. 49) behandelt die Gegenstände des ersten Theiles in weiterem Eingehen auf Einzelheiten, soweit foldes nicht ichon in Rads tragen bes erften Theiles geschehen ift und von besonderem Intereffe, sowie dem Raume nach thunlich erschien, im Allgemeinen in Darftellungen fur bas Land im Bangen, theilweife jeboch auch noch für Rreife und Begirte.

Wegen des näheren Inhalts der drei Theile darf auf deren Tabellen, Berzeichnifse und Inhaltsübersichten verwiesen werden. Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, daß die hauptssächlichen Ergebnisse der Bolkszählung in einem tabellarischen Auhange zum 3. Theile (Seite 95 ff.) sachlich geordnet für die vier landeskommissarischen Bezirke, die Stadtgemeinden überhaupt, die fünf größeren Stadtgemeinden und die Landgemeinden, sowie für das Großherzogthum im Ganzen, für letzteres nehst den entsprechenden Ergebnissen der Bolkszählung von 1880, aufgeführt sind, und zwar zunächst in absoluten Zahlen, sodann auch in einer Reihe von Verhältnißzahlen.

Hier sollen im Folgenden die wichtigften dieser Ergebnisse in übersichtlicher Zusammenfassung unter dienlichen oder erforderlichen Erläuterungen, Bergleichungen und Erweiterungen hervorgehoben werden.

# Hauptergebnisse der Volksjählung,

bom 1. Dezember 1885.

#### 1. Die allgemeine Bolfsjahl.

Die Gesammtzahl der Bevölkerung d. h. der im Großherzogsthum in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember 1885 anwesenden Personen belief sich auf 1 601 255.

Gegen die letztvorhergehende Zählung vom 1. Dezember 1880, welche eine anwesende Bevölkerung von 1 570 254 nachwieß, besteutet dieses Ergebniß eine Zunahme von 31 001 oder von 1,98 %, im Durchschnitt auf jedes Jahr der 5 jährigen Zählungsperiode 6 200 oder 0,39 %.

Diese Zunahme ist im Vergleich zu den früher vorgekommenen Beränderungen der Bolkszahl von einer Zählung zur anderen eine mäßige. Seit der ersten Zählung der Bevölkerung des Großherzogthums in seinem dermaligen Umfange im Jahre 1815, durch
welche eine Sinwohnerzahl von 993 414 ermittelt wurde, hat ein
Zuwachs von 607 841 Einwohnern oder von 61,19 %, im Jahres-

durchschnitt von 8 683 ober 0,87 % der Anfangszahl stattgefunden. Alle seither erfolgten Zählungen ergaben verhältnißmäßig größere Zunahmen gegen die jeweils letztvorhergehende Zählung als die von 1885, mit Ausnahme der Zeit von 1846 bis 1855, in welcher die Bevölkerung sogar abnahm, und der Zählperiode 1864/67, in der die Volkszahl sich nur um 0,10 % vermehrte.

Die nachfolgende Uebersicht zeigt das allmälige Anwachsen der badischen Bevölkerung; dasselbe ist bei den mehrjährigen Bählperioden auf die einzelnen Jahre gleichmäßig vertheilt und sind die darnach berechneten Bolkszahlen von Jahr zu Jahr angegeben. Bis zum Jahre 1831 fanden jährliche Bählungen statt; von da ab jeweils am Schlusse dessjenigen Jahres, welches dem in der nachfolgenden Uebersicht eingetragenen Jahresunterschiede vorhersgeht.

1843

1844

1845

1846

1847

1848

1849

1815

1816

1817

1818

1819

1820

1850 1
Di
Ergebnii
ber Gej
oder vo
gezogene
Uebersch
Bolfsve
Uebersch
ein Bev
den Ueb

Sin 1885 w und ftar 78 717. daß der daß eber gehend

\*) T festgestellt Rastatt a brauch ge wirrung I dogthums

